

99046002035000

Ausschlagung der Erbschaft Beglaubigung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012504/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002035000
Leistungsbezeichnung I	Ausschlagung der Erbschaft Beglaubigung
Leistungsbezeichnung II	Ausschlagung der Erbschaft beim Notar
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>* [§§ 1942 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377)</p> <p>* [Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/BJNR258610013.html)</p>
Teaser	<p>Wer Erbe geworden ist, muss sich entscheiden, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Mochten Sie eine Erbschaft nicht annehmen, können Sie die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber einem Notar oder einer Notarin erklären, beglaubigen lassen und dem Nachlassgericht vorlegen.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben. Informieren Sie sich zunächst, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind (auch Schulden werden vererbt).</p> <p>Mochten Sie die Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie die Ausschlagung ausdrücklich erklären. Es reicht nicht, wenn Sie eine schriftliche Erklärung vorlegen. Wenn Sie ausschlagen, gilt das für den gesamten Nachlass. Eine teilweise Ausschlagung (nur der Schulden) ist nicht möglich. Wenn Sie keine Ausschlagung erklären, gilt dies automatisch als Annahme der Erbschaft.</p> <p>Sie können die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber einem Notar oder einer Notarin erklären und beglaubigen lassen. **Der Notar oder Sie müssen die Erklärung innerhalb der sechswöchigen Frist dem zuständigen Nachlassgericht vorlegen.**</p> <p>Das zuständige Nachlassgericht ist das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (gewöhnlich Wohnort der verstorbenen Person).</p> <p>Wurde die Erbschaft wirksam ausgeschlagen, wird die oder der Ausschlagende so behandelt, als ob die Erbschaft nie angefallen wäre.</p>
Begriffe im Kontext	<p>Beglaubigung, Erbausschlagung, Erbschaftsausschlagung, Erklärung, Ausschlagung, Nichtannahme Erbschaft,</p>

Ausschlagung beim Notar, Ausschlagung notariell

Bearbeitungsdauer Es ist eine Terminvereinbarung beim Notar erforderlich. Auf der Seite Notar.de[
(<https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche>)]können Sie einen Notar in Ihrer Nähe finden. Die Ausschlagung erklären Sie direkt im Termin.

Fristen

- * Die formgerechte Ausschlagung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Moment in dem Sie von Ihrer Erbenstellung erfahren, bei dem zuständigen Nachlassgericht eingehen.
- * Vereinbaren Sie den Termin beim Notar also so, dass genügend Zeit für die Vorlage der Ausschlagungserklärung beim zuständigen Nachlassgericht bleibt.
- * Sind Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag als Erbe berufen, beginnt die Frist erst, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat.
- * Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der oder die Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder Sie sich als Erbe oder Erbin bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben.

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

- * Ausschlagung der Erbschaft beim Notar
- * Entscheidung, Erbe annehmen oder ausschlagen
- * Erbschaft auf Grund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder Erbvertrages
- * Persönliche Erklärung gegenüber Notar oder Notarin

weiterführende Informationen

- <https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg>
- <https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/>
- <https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-39942>
- <https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/1287500/nachlassgericht.html>
- https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
- https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
- <https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche>

- <https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche>

**Hinweise
(Besonderheiten)**

Minderjährige Kinder:

* Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für das Kind besitzt. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind ausschlagen.

* In bestimmten Konstellationen ist zusätzlich die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (Auskunfte hierzu erteilt das Nachlassgericht).

Ausland:

* Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann für Sie eine Ausschlagung bei einem deutschen Konsulat in Frage kommen. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit der deutschen Auslandsvertretung vor Ort in Verbindung.

****Bitte beachten Sie:****

****Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare.**

Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die [Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA)](<https://www.hamburg.de/oera/>) an.**

Rechtsbehelf

Anfechtung:

* Die Erbschaft kann grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn der Erbe oder die Erbin die Erbschaft angenommen haben. Also durch sein Verhalten gezeigt hat, dass die Stellung als Nachfolger des Verstorbenen angenommen wird.

* Wusste der Erbe oder die Erbin nicht, dass der Nachlass überschuldet ist, oder liegen bestimmte andere Irrtümer vor, kann von ihm oder ihr die Annahme der Erbschaft angefochten werden.

* Die Anfechtung der Annahme der Erbschaft wirkt wie eine Ausschlagung.

* Wegen komplexer Sachverhalte ist häufig ein rechtzeitiger juristischer Rat eines Rechtsanwalts ratsam. Das Nachlassgericht darf keine Beratungen vornehmen.

fachlich freigegeben

durch

Wiese, Birgit

fachlich freigegeben
am

23.02.2024

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle Amtsgericht Hamburg

Ansprechpunkt Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle
ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum
[Behördenfinder
Hamburg](<https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12504>)
